

Satzung

**über die Pflicht zur Errichtung, Ausstattung und des Unterhalts
eines Spielplatzes, sowie die Art der Erfüllung einschließlich der
Ablöse der Pflicht, der Stadt Friedberg**

(Spielplatzsatzung)

Beschluss:	24.03.2026
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	24.03.2026
Bekanntmachung:	13.04.2026
Inkrafttreten:	14.04.2026

Satzung

über die Pflicht zur Errichtung, Ausstattung und des Unterhalts eines Spielplatzes, sowie die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse der Pflicht der Stadt Friedberg

(Spielplatzsatzung)

vom 24.03.2026

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. 2025, 254ff.) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Stadtgebiet Friedberg.
- (2) Abweichende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Der Spielplatz muss für Kinder von 0 bis 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.

§ 3

Größe

- (1) Je angefangene 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche herzustellen, jedoch min. 60 m². Die anhand der Wohnflächen ermittelte Spielplatzfläche ist nach mathematischen Grundsätzen auf volle Quadratmeter zu runden.
- (2) Bei der Ermittlung der Wohnfläche bleiben Wohnungen außer Betracht, für die ein Kinderspielplatz wegen der Bewohnerschaft oder der Beschaffenheit der Wohnung nicht erforderlich ist. Dazu zählen beispielsweise Apartments unter 25 m², Boardinghäuser und Wohnungen von Lehrlingen, Studenten und Senioren. Außerdem bleiben Wohnungen mit zugehörigen Gartenflächen von mindestens 20 m² zur alleinigen Nutzung außer Betracht.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Je angefangene 60 m² erforderlicher Spielfläche ist der Spielplatz mit mindestens einem Spielsandbereich mit einer Größe von min. 5 m², einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit für min. 2 Personen und einem Schatten spendenden Element (z.B. Sonnensegel, Baum/ Strauch ausreichender Größe und Qualität, begrünte Pergola) auszustatten.
- (2) Ab einer Spielplatzfläche von 180 m² ist min. 1 zusätzliches, inklusives Spielgerät auf einem der Spielplätze aufzustellen und die Erreichbarkeit/ Benutzbarkeit des Spielplatzes für die durch das Spielgerät angesprochenen Kinder zu gewährleisten.
- (3) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren und Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.

§ 5 Lage

- (1) Der Kinderspielplatz soll grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst errichtet werden.
- (2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur errichtet werden, wenn der Spielplatz vom Baugrundstück fußläufig und gefahrlos für die Kinder erreicht werden kann. In diesem Fall ist die Benutzung des Grundstücks gegenüber der Stadt Friedberg rechtlich zu sichern.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Stadt Friedberg übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines solchen Vertrages steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.

§ 6 Unterhalt

Der Spielplatz ist dauerhaft in benutzbarem Zustand zu erhalten. Er ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu kontrollieren, zu warten und instand zu setzen.

§ 7 Abweichungen

Die Stadt Friedberg kann von den Vorschriften dieser Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen erteilen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.04.2026 in Kraft.

Friedberg, den 24. März 2026
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die Satzung (Neuerlass) vom 24.03.2026 wurde durch Veröffentlichung im Digitalen Amtsblatt der Stadt Friedberg am 13.04.2026 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 14.04.2026 in Kraft tritt.

Friedberg, den 13.04.2026
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

